

Amt Neverin

Vorlage für Amt Neverin

öffentlich
VO-50-Fi-24-453

Beschluss über die Erstellung einer Anlagerichtlinie für das Amt Neverin und den amtsangehörigen Gemeinden

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Matthias Müller	<i>Datum</i> 18.07.2024 <i>Verfasser:</i> Müller, Matthias
<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss des Amtes Neverin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> <i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Entsprechend § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V sind die Vermögensgegenstände des Amtes und der Gemeinden pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Gelder sind möglichst sicher und mit einem hohen Ertrag anzulegen. Dabei geht Sicherheit vor Ertrag.

Die Geldanlage ist in einer Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie) zu regeln.

Die Anlagerichtlinie ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen und darf erst umgesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen die Unvereinbarkeit dieser Richtlinie mit den Grundsätzen der Geldanlage nach den Sätzen 2 und 3 des § 56 Absatz 2 KV M-V geltend gemacht hat oder vor Ablauf der Frist eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Geldanlage besteht.

Da das Amt entsprechend § 127 Absatz 2 KV M-V die Kassengeschäfte der Gemeinden besorgt, wurde die Erstellung einer Anlagerichtlinie dem Amt Neverin übertragen und in der heutigen Sitzung beschlossen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt in der heutigen

konstituierenden Sitzung, dass die Erstellung und Durchführung der Anlagerichtlinie des Amtes Neverin umgesetzt wird.

Finanzielle Auswirkungen

Mit Bestehen dieser Anlagerichtlinie wird dem Amt Neverin und dessen amtsangehörigen Gemeinden eröffnet, kurzfristige, nicht zur Liquiditätsabsicherung benötigte, Finanzmittel anzulegen. Damit können mit einer hohen Sicherheit Zinserträge erzielt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
x Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

a. bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen: TEST		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))			
Nein			
Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	Anlagerichtlinie_Amt und Gemeinden (öffentlich)
---	---

Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Kapitalvermögens des Amtes Neverin und der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Neverin

Präambel

Dem Amt Neverin obliegt eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Das Kapitalvermögen des Amtes Neverin und seiner amtsangehörigen Gemeinden ist in seinem Bestand zu erhalten.

Die Anlagerichtlinie gilt für Kapital des Amtes Neverin, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Die Ermittlung der vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel erfolgt durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung.

Die Anlageentscheidungen sollen auf einer langfristig ausgerichteten Strategie basieren. Mit Blick auf die Erhaltung des Kapitals sollte zur Reduzierung des Risikos das Vermögen möglichst breit gestreut werden.

Diese Anlagerichtlinie dient der Transparenz und der Absicherung der handelnden Akteure. Sie stellt den vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit Finanzanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Verwaltung, von den beauftragten Kreditinstituten und den beauftragten Finanzdienstleistern einzuhalten ist.

§ 1 Anlageziele

Oberstes Ziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung des Vermögens, welches sicher und mit möglichst hohem Ertrag anzulegen ist.

Bei den Anlageentscheidungen gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Ertrag“, damit scheiden spekulative Geschäfte, wie die Anlage in Aktien, Anlagen in Fonds mit Aktienbeimischung größer 15 %, Anlagen in Fremdwährungen sowie Investitionen in Rohstoffe und Edelmetallen aus. Derivate Finanzgeschäfte mit spekulativem Charakter sind ebenso unzulässig.

§ 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 Gemeindekassenverordnung Doppik M-V benötigter Finanzmittel.
- (2) Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.
- (3) Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V ist der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach der Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zur Verfügung.
- (4) Die Bestimmung des Liquiditätsbedarfs ist Aufgabe der Amtskasse.

- (5) Nicht zur Liquiditätssicherung der Gemeinden des Amtes Neverin und des Amtes Neverin benötigte Finanzmittel bzw. Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stehen für Geldanlagen zur Verfügung.
- (6) Keine Geldanlagen im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte

- (1) Die Geldanlage ist in folgenden Produkten zulässig:
 - 1. Bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf:
 - Tagesgeld
 - 2. Bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf:
 - Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeldanlagen
 - Geldmarktfonds
- (2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute

- (1) Geldanlagen sind nur bei Kreditinstituten zulässig, die einen institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen oder Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) sind.

§ 5 Einholung von Angeboten für die Geldanlage

- (1) Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt der Fachbereich Finanzen in Zusammenarbeit mit der Amtskasse nach Maßgabe des §3 und §4 mindestens zwei Angebote ein.
- (2) Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

§ 6 Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.
- (3) Der Fachbereich Finanzen führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (4) Die Gemeinden des Amtes Neverin und das Amt Neverin sind jährlich über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität zu unterrichten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom _____ erfolgt.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom _____ erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Amtsvorsteher